

lassen Beförderung versichert halten. Kamentose unfrankirte Aeuerte mit Einschüssen, verglichen dem Post-Comtoir noch immer vielfältig eingekandt worden, werden gänzlich verboten.

Der hies. Ober-Postmeister Ruppel in Frankfurt wird für die vorliegende Gegenstand die Amerikanische Correspondenz besorgen.

- 2) Sammtliche auf der Post zur Beförderung angenommene Briefe, werden täglich — sofern es die Zeit zwischen Eintreibung der Briefe auf dem Post-Comtoir und der erforderlichen Ablieferung am Bord der abgehenden Schiffe erlaubt — namentlich, mit Bemerkung des Tages des Abgangs und der Schiffs-Gelegenheit, womit sie abgegangen, verzeichnet; und wird auf Verlangen einem jeden Abnehmer, so weit es dem Post-Comtoir möglich ist, über seine zur Post gelieferten Briefe, unentgeltlich Auskunft ertheilt. Ueber recommendirte und beschwerte Briefe werden, auf Verlangen, Poststempel gegen Gebühr von 4 K gegeben. Jedoch versteht es sich, daß das Post-Comtoir dadurch keine vermehrte Responsabilität für die Ankunft solcher Briefe an den Bestimmungsort übernehmen kann.
- 4) Diese Briefe oder Pakete werden, wenn nicht der Absender ein Anderes aufgegeben hat, mit der ersten directen nach Amerika abgehenden Schiffs-Gelegenheit zuverlässig und sicher in wohlverpackten Paketen oder Brief-Paketen an die jenseitigen Postämter befördert, auch dafelbst ringsumst ausgegeben oder nach dem Orten ihrer Bestimmung weiter expedirt.
- 5) Wenn mehrere Schiffe zugleich nach unterschiedenen Amerikanischen Häfen abgehen, so wird vorzüglich darauf gesehen, daß jeder Brief, wo möglich, mit demjenigen Schiffe geschickt werde, welches nach dem, dem Bestimmungsort des Briefs am nächsten gelegenen Hafen segelt.
- 9) Duplicate, wenn sie zugleich abgegeben werden, und mit Ina und Ita bemerkt sind, werden weder in einem Pakete noch mit einem Schiffe biort.
- 7) Einmal an die Post abgelieferte Briefe werden nicht wieder zurück gegeben, außer wenn solche vom Chef des Comtoirs selbst, und unter Vermeidung der vollständigen Adresse, so wie auch des Tages, womit der Brief, welcher zurückgefordert wird, versehen ist, verlangt wird — und wenn die, in Gegenwart der Post-Officianten, von demjenigen, welcher den Brief zurück verlangt, zu beschaffende Namenschrift, mit der Namensunterschrift in dem zurück verlangten Brief übereinstimmt, zu welchem Ende ein jeder Brief vor der Rücklieferung eröffnet werden muß.
- 8) Den Schiffs-Männern, ihren Gehülften und Jollenführern, ist das Collectiren von Briefen für Amerika verboten, jedoch der Befugniß des Kaufmanns, einem bereits aus dem hiesigen Hafen gegangenen Schiffe, im Nothfall durch eine beliebige Person Briefe nachschicken zu können unbedenklich.
- 9) Dem Schiffs-Männern zur Pflicht gemacht, von der Abreise jedes unmittelbar nach Amerika bestimmten Schiffe, wovon sie die Besorgung haben, wenn die Umstände es möglich machen, wenigstens 2 Tage vorher dem Amerikanischen Post-Comtoir Anzeige zu thun, damit dieses nicht allein die, für ein solches Schiff etwa schon bestimmten Briefe bereit halten, sondern auch annoch deshalb eine Anzeige an der Börse affigiren lassen könne; jedoch wird das Post-

Comtoir auch seiner Seits alle Sorgfalt anwenden, um von der Abfahrt der nach Amerika bestimmten Schiffe zeitig genug unterrichtet zu werden.

Auch wird das Post-Comtoir

- 10) Die Briefe für irgend ein nach Amerika bestimmtes Schiff — weit die Abfahrt der Schiffe zu ungewiß ist, als daß die eigentliche Zeit, wann die Briefe spätestens geliefert werden müssen, durch die gewöhnlichen Notizen in den Zeitungen oder den Anschlägen an der Börse ganz genau bestimmt werden könnte — so lange der Capitain, wenn er auch sein Schiff früher hinunter geschickt hatte, notorisch selbst noch in der Stadt ist, annehmen und besorgen.

II. Wegen der Expedition der von Amerika hier ankommenden Briefe und Pakete.

- 1) Das Amerikanische Post-Comtoir ist verbunden, durch zuverlässige, hinreichend beurlaubte Personen, am Bord der aus Amerika hier ankommenden Schiffe wegen der mitgebrachten Briefe nachzufahren, und sich solche, sie mögen in Brief-Säcken oder Paketen beiseite sein, oder in losen Briefen befinden, ungekandt zur Distribution einliefern zu lassen.
- 2) Von sammtlichen aus den Häfen der Nordamerikanischen Staaten hier ankommenden Schiffen und übrigen Schiffskenten, ist es, bey ihrer Verantwortlichkeit für jeden daraus entstehenden Nachtheil, unterlagt, ihre mitgebrachten Briefe, sie mögen in versiegelten Säcken oder Paketen sich befinden, oder ihnen einzeln anvertraut seyn, irgend jemanden anders, als dem Amerikanischen Post-Comtoir, entweder direct, oder mittelst Ueberschiffung an demjenigen, welcher sich mit hinreichender Legitimation von diesem Post-Comtoir versehen, am Bord ihrer Schiffe zur Abforderung derselben begiebt, auszuliefern. Jedoch sind hievon diejenigen Briefe, welche an den Eigenthümer des Schiffs, oder den Schiffs-Correspondenten oder dergleichen Aether gerichtet, und dem Schiffer zur persönlichen Befüllung anvertraut sind, insofern ausgenommen, daß derselben solche schamigst direct zu befördern, unbenommen bleibt.
- 3) Wenn Briefe unterwegs von Kapern erbrochen oder sonst durch Zufall in Unordnung gebracht sind, so muß sich der Schiffer in Person nach dem Amerikanischen Post-Comtoir begeben, und selbst dafelbst gemeinschaftlich mit der Post-Expedition in Ordnung bringen und versiegeln lassen.
- 4) Allen hiesigen Einwohnern, namentlich den Schiffs-Männern und ihren Gehülften, den Jollenführern und ihren Kuten, ist es verboten, außer obigen Artikel 2 gedachten Fällen, Briefe oder Pakete vom Bord der aus Amerika hier ankommenden Schiffe zu holen oder holen zu lassen, und haben die Schiffs-Männer besonders mit ihr Ansehn darauf zu richten, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde.
- 5) Nach der bisherigen Gewohnheit erhält auch künftig der Schiffer vom Post-Comtoir einen gedruckten Empfangsschein über die Anzahl der gelieferten Briefe, so wie auch eine Bezahlung für jeden gelieferten Brief nach dem Verhältnisse von 2 M für 25 Stück Briefe, und quittirt sodann über die Bezahlung.
- 6) Sammtliche an das Post-Comtoir gelangte Briefe, werden dafelbst ungekandt precise verzeichnet, und nach Verlauf von einer, ein und einer halben bis zwei Stunden, oder nach der zu diesem Geschäft nothwendig erforderlich, möglichst kürzesten Zeit, ausgegeben.